

Anlieferordnung

für das MHKW Pirmasens

Stand 12/2019

Ansprechpartner: H. Simon: 0681-9454-105
Werkleitung: 06331-5536-10
Waage: 06331-5536-56
Fax: 06331-5536-60

Die EEW Energy from Waste Saarbrücken GmbH als Betreiber des Müllheizkraftwerkes Pirmasens, nachfolgend "Betreiber" oder "MHKW Pirmasens" genannt, erlässt zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes im Zuge von Abfallanlieferungen zum MHKW Pirmasens folgende Anlieferordnung:

1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlieferordnung gilt für alle Personen, die das Gelände des MHKW Pirmasens zur Anlieferung und Abholung von Abfällen und Chemikalien betreten oder befahren. Sie wird vom Anlieferer mit Durchfahrt-, bzw. Durchgang des Tores des MHKW Pirmasens vollumfänglich und bindend anerkannt.

(2) Die Anlieferordnung gilt unabhängig davon, ob die Anlieferung privater oder gewerblicher Natur ist oder aus dem Bereich öffentlicher Entsorgungsträger stammt.

2 Allgemeine Bestimmungen / Begriffsbestimmungen

(1) Für alle Anlieferungen gelten:

- o die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Abfallrechtes, nebst Verordnungen und Ausführungsbestimmungen

in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Als Positivkatalog im Sinne dieser Anlieferordnung ist die von der Genehmigungsbehörde genehmigte Liste der Abfallarten zu verstehen, die zur Behandlung im MHKW Pirmasens zugelassen sind. Der Positivkatalog in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Anlieferordnung (Anlage 2).

(3) Anlieferer im Sinne dieser Anlieferordnung ist die Person selbst, die eigene Abfälle oder die Abfälle eines Dritten in dessen Auftrag beim MHKW Pirmasens anliefert. Sind Rechte und Pflichten des Anlieferers betroffen, so gelten die Regelungen in gleicher Weise auch gegenüber dem Abfallbesitzer und dem Abfallerzeuger oder dem den Anlieferer beauftragenden Dritten.

3 Voraussetzung für die Anlieferung

(1) Voraussetzungen für die Anlieferung sind:

die Zuweisung thermisch zu behandelnder kommunaler Abfälle zur Beseitigung durch den Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz oder das Vorliegen einer Abfalldeklaration des Abfallerzeugers, die von der EEW Energy from Waste Saarbrücken GmbH freigegeben wurde.

(2) Bei der Anlieferung von Abfällen sind dem Personal der Eingangskontrolle unaufgefordert die nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen erforderlichen Dokumente vorzulegen. Dazu gehören insbesondere und soweit im Rahmen der abfallrechtlichen Bestimmungen erforderlich:

- o Begleitpapiere
- o eine gültige Transportgenehmigung entsprechend der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) gemäß § 49 Abs. 3 und § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG.

(3) Die Anlieferung von Abfällen darf nur in hierfür geeigneten und zugelassenen Fahrzeugen und Transportbehältnissen erfolgen. Die Fahrzeuge müssen entsprechend Straßenverkehrs- und Straßenverkehrszulassungsordnung verkehrssicher ausgerüstet sein. Sie dürfen nicht überladen und die Ladung muss z. B. bei offenen Container- oder Pritschenfahrzeugen durch Planen und Netze ausreichend gesichert sein. Die lichte Höhe der Entladehalle des MHKW Pirmasens ist 7,80 m. Fahrzeuge, die unter dieser Voraussetzung nicht abkippen können, sind nicht für die Anlieferung geeignet.

4 Verhalten bei der Anlieferung

(1) Zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes des MHKW Pirmasens hat der Anlieferer allen Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Das MHKW Pirmasens und deren Beauftragte üben das Hausrecht aus. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Anlieferordnung ist das MHKW Pirmasens berechtigt, Hausverbot zu erteilen.

(2) Die Anlieferung erfolgt ausschließlich während der Öffnungszeiten des MHKW Pirmasens. Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag an der Einfahrt zum MHKW Pirmasens und in weiterer geeigneter Weise bekannt gegeben. Die aktuellen Anlieferzeiten sind in **Anlage 1** aufgeführt.

(3) Alle Fahrzeuge, mit denen Müll angeliefert wird, werden bei der Ein- und Ausfahrt an der Waage verwogen. Bei kommunalen und gewerblichen Anlieferern wird ein so genannter Wiege- und Übernahme-schein ausgestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die zuständige öffentlich-rechtliche Körperschaft. Privatanlieferer erhalten einen Gebührenbescheid und müssen die Gebühren bar entrichten.

(4) Auf die Waage ist im Schrittempo aufzufahren. Scharfes Abbremsen ist zu vermeiden. An der Abladestelle ist der Motor abzustellen, soweit er nicht beim Abladen für hydraulische/mechanische Einrichtungen benötigt wird. Vor der Ein- und Ausgangsverwiegung muss der Fahrer das Fahrzeug sowie den Waagebereich verlassen.

(5) Die Fahrzeuge, mit denen die Abfälle angeliefert werden, müssen so beschaffen sein, dass eine Verschmutzung des MHKW Pirmasens durch Abfall, austretende Flüssigkeiten und Stäube ausgeschlossen ist. Sollten Verschmutzungen auftreten, hat der Anlieferer die Reinigung unverzüglich nach Anweisung des Betriebspersonals durchzuführen. Bei Zuwiderhandlung trägt er die Kosten für eine eventuelle Reinigung durch das Personal des MHKW Pirmasens. Staubentwicklung ist zu vermeiden.

(6) Das Entfernen der Netze oder Abplanen der Fahrzeuge erfolgt ausschließlich in der Endladehalle.

(7) Bei einer möglichen Geruchsbelästigung durch angelieferte Abfälle ist der Anlieferer verpflichtet, das Material bis zum Abladen abgedeckt zu halten, so dass die Geruchsbelästigung unterbunden wird.

(8) Fahrzeuge von Anlieferern mit einem Abfallvolumen von mehr als 5 m³ müssen über eine Entladevorrichtung verfügen. Die Abfälle von Anlieferern ohne Entladevorrichtung müssen so beschaffen sein, dass die händische Entladung längstens innerhalb von 10 Minuten erfolgen kann.

(9) Bei Ampelanzeige „Grün“ bekommt das Fahrzeug die Abkippstelle vom Waagepersonal über die Anzeigetafel zugewiesen und das Rolltor wird vom Waagepersonal geöffnet. Das Fahrzeug fährt rückwärts in die Entladehalle und hält an der Haltelinie vor der geschlossenen Bunkerklappe. Schließen des Rolltors durch Anlieferer. Bei Ampelanzeige „Rot“ ist die Bunkerklappe gesperrt und ein Abkippvorgang nicht möglich. Bei Anlieferung im Container wird dieser abgesetzt, abgeplant und wieder aufgezogen. Dann öffnet der Fahrer die Hauptverriegelung der Containertüren. Bei Anlieferung mittels Sattelfahrzeug wird die Hauptverriegelung an beiden Türen geöffnet und danach erst im zweiten Schritt von der Seite aus die pneumatische Zusatzverriegelung geöffnet. Danach werden die Türen komplett geöffnet und gesichert. Der Bereich hinter dem Fahrzeug muss frei sein. (Arbeitssicherheit). Das Fahrzeug fährt langsam rückwärts, bis in die Lichtschranke ein. Die Ampelanzeige geht auf „Gelb“. Das Fahrzeug stoppt. Die Steuerung der Bunkerklappe ist jetzt freigegeben. Der Fahrer öffnet per Taster an der Bediensteuerung die Bunkerklappe. Das Fahrzeug fährt bei vollständig geöffneter Bunkerklappe weiter zurück, bis die Ampelanzeige „Grün-Gelb“ blinkt und stoppt sofort. Jetzt beginnt der Abladevorgang (Sattel- und Sammelfahrzeuge) bzw. bei Containerfahrzeugen wird zuvor noch die Fernentriegelung der Containertüren geöffnet. Ohne voll funktionsfähige Fernentriegelung ist ein Entladen im MHKW PS verboten.

Das Arbeiten am oder im Fahrzeug/Auflieger (z.B. Reinigung des Sattelauflegers) ist während des Abladevorganges strengstens verboten.

(10) Sobald der Abladevorgang beendet ist, fährt das Fahrzeug aus den Lichtschranken in Schrittgeschwindigkeit heraus und hält hinter der weißen Haltelinie vor dem markierten Sicherheitsbereich. Die Ampelanlage zeigt „Grün“. Ein ruckartiges Vor- und Zurückstoßen ist strengstens verboten. Die Bunkerklappe schließt automatisch bis auf ca. 50 cm über Betonaufrichtung. Der Bereich hinter dem Fahrzeug darf erst betreten werden, wenn die Bunkerklappe bis 50 cm über Betonaufrichtung geschlossen ist. Anschließend kann das Fahrzeug verriegelt werden.

(11) Der Anlieferer ist für die Reinigung (besenrein) seines Entladeplatzes zuständig. Erst nach erfolgter Reinigung darf das Fahrzeug die Abladestelle verlassen.

(12) Nach der Entladung des Fahrzeuges ist unverzüglich die Waage zur Ausgangsverwiegung anzufahren und anschließend muss das Werksgelände umgehend verlassen werden. Pausen oder Ruhezeiten innerhalb des Werksgeländes sind untersagt.

(13) Bei Störungen und Kapazitätsengpässen kann die Annahme von Abfällen unterbrochen oder zeitweise eingestellt werden. Ansprüche entstehen dem Anlieferer gegenüber dem MHKW Pirmasens dadurch nicht.

(14) Die Fahrwege des MHKW Pirmasens sind einzuhalten.

(15) Der Anlieferer hat die Sicherheitsanforderungen für Logistikunternehmen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten (Anlage 4).

5 Zugelassene Abfälle

(1) Zur Verbrennung sind nur die im jeweils gültigen Positivkatalog aufgeführten Abfälle zugelassen (Anlage 2).

(2) Die Abfälle sind in einem Zustand anzuliefern, der dem MHKW Pirmasens eine ordnungsgemäße, vollständige thermische Behandlung ermöglicht und im MHKW Pirmasens keine von der Abfalleigenschaft ausgehenden Schäden, Belästigungen, Betriebsstörungen oder Gefahren verursacht.

(3) Vor der Anlieferung sind die Abfälle vom Erzeuger (außer Privat-anlieferer) anhand der Abfalldeklaration (Anlage 3) zu beschreiben. Auf Basis dieser Abfalldeklaration und einer Probelieferung wird über die Annahme entschieden.

(4) Das MHKW Pirmasens kann auch bei einer freigegebenen Abfalldeklaration oder bei Privatanlieferungen die Anlieferung von einzelnen oder bestimmten Abfällen zur Verbrennung untersagen oder mit Auflagen verbinden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus technischen Gründen erforderlich ist.

(5) Das MHKW Pirmasens ist berechtigt Abfälle auf Störstoffe zu prüfen. Das MHKW Pirmasens behält sich vor, jederzeit eine Analyse einer repräsentativen Probe anzufordern bzw. auf Kosten des Anlieferers zu veranlassen.

(6) Für Abfälle können Mengenbegrenzungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Monochargen und Abfälle mit überdurchschnittlich hohem Heizwert und/oder starken Abweichungen von hausmüllähnlichen Eigenschaften (z.B.: Chlorgehalt > 0,8 Gew.%, Die Anlieferung solcher Abfälle ist vorab mit dem MHKW Pirmasens abzustimmen.

(7) Das MHKW Pirmasens ist berechtigt, Anlieferungen oder einzelne Abfallchargen, die Störstoffe enthalten, zurückzuweisen. Werden Störstoffe nach erfolgter Annahme festgestellt, ist das MHKW berechtigt, diese für den Anlieferer kostenpflichtig anderweitig entsorgen zu lassen.

6 Nicht zugelassene Abfälle

(1) Ungeachtet der vorgenannten Regelungen sind ferner die Abfälle von der Annahme ausgeschlossen, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen

- die Sicherheit des Betriebspersonals gefährden,
- den laufenden Betrieb des MHKW Pirmasens beeinträchtigen können,
- die Einrichtungen der Anlage beschädigen können oder ungewöhnlich verschmutzen,

- die Rauchgasemissionen ungünstig beeinflussen können.

(2) Insbesondere als Monoladungen aber auch als Teil gemischter Siedlungs- oder Gewerbeabfälle sind in nicht abschließender Aufzählung von einer Annahme ausgeschlossen:

- nicht brennbare Abfälle, wie z. B. Erde, Bauschutt, Steine, Sand, Asche, Schlacken, Glas und Mineralwolle
- Monochargen von z.B. Kunststoffgranulaten, Feinstäube
- Batterien, Akkumulatoren, insbesondere Lithium-Ionen-Akkumulatoren und Lithium-Ionen-Batterien (akute Explosions- und Brandgefahr), Elektronikschrott (Fernseher, Computerbildschirme usw.)
- Entzündliche, leicht entzündliche, hoch entzündliche Stoffe gemäß GefahrstoffV (Flammpunkt unter 55° C)
- Selbstentzündliche, brandfördernde und explosive Stoffe gemäß GefahrstoffV
- Aufsaug- und Filtermaterialien, die Öle und Fette enthalten. Insbesondere Leinöle, Sojaöle, Holzöle etc.
- Flüssigkeiten aller Art, insbesondere entzündliche, leicht entzündliche, hochentzündliche Flüssigkeiten gemäß GefahrstoffV (Flammpunkt unter 55° C)
- Kanister oder andere Behälter voll oder mit Resten von Gas, Öl, Benzin, etc. sowie öl- oder benzingetränkte Putzlappen/Textilien
- Feuerwerkskörper, Munition
- Giftige, sehr giftige und gesundheitsschädliche Stoffe gemäß GefahrstoffV (z.B. Asbest)
- Säuren, Laugen, ätzende und reizende Stoffe gemäß GefahrstoffV
- Radioaktive Stoffe gemäß GefahrstoffV und StrahlenschutzV (z.B. aus klinischer oder messtechnischer Verwendung)
- Abfälle (z.B. Tierkörper, infektiöser Krankenhausabfall), für deren Entsorgung Behandlungsmethoden in anderen Behandlungsanlagen gesetzlich vorgeschrieben sind
- Zytostatika
- Große metallische Gegenstände, die z.B. die Anlage gefährden/hier insbesondere: Rohre, Träger, Metallschränke usw.
- Metallfolien, Metallstäube oder Metallspäne, insbesondere aus Leichtmetallen wie Aluminium, Magnesium, Beryllium
- Ausgasende, reaktive Stoffe sowie gefasste Gase
- massive Vollkörper z. B. Holz, Gummi mit einem Durchmesser von mehr als 10 Zentimeter oder mehr als 30 cm Kantenlänge
- Runde oder zylindrische Gegenstände wie z. B. Fässer
- aufgewickelte Textilien, Bodenbeläge, Folien, Bänder oder Filmrollen
- gepresste Abfälle als Ballen, gerollt, mehrlagig oder gebündelt
- Umweltgefährliche Stoffe
- Sperrige Materialien (Kantenlänge größer 1,0 m) sind nur nach gesonderter Abstimmung anzuliefern
- Bänder, insbesondere Kunststoffbänder mit einer Länge von mehr als 2 m
- Anlieferungen mit mehr als 0,4 Gew % schwefelhaltiger Stoffe, z.B. Gips, Gipskartonplatten, Kautschuk, Latex, Altreifen, Kunstdünger
- Anlieferungen mit teer- und bitumenhaltigen Abfällen, deren Anteil mehr als 5 Gew.% überschreitet oder bei denen die teer- und bitumenhaltigen Abfälle in der Fläche größer als 30 x 30 cm oder dicker als 1,0 cm sind.
- Anlieferungen mit carbonfaserverstärkten Kunststoffen (CF-Kunststoffe mit Kürzeln wie CFK, CF, PA-CF, etc. vorzufinden z.B. in Karosserieteilen, Sportgeräten, Bauteile von Windkraftanlagen, Fahrradhelmen usw.)

7 Prüfung der Abfälle

(1) Das Personal der Eingangskontrolle ist berechtigt, Abfälle bei der Anlieferung an der Waage und beim Abladen an der Abladestelle zu kontrollieren. Der Anlieferer hat diese Kontrollen zuzulassen.

Die Abfälle sind an einer vom Personal der Eingangskontrolle zugewiesenen Stelle gänzlich oder teilweise zu entladen.

(2) Auf Verlangen sind Behälter und Verpackungen zu öffnen, um die Übereinstimmung mit der Deklaration zu prüfen. Stimmen die abgeladenen Abfälle nicht mit den Angaben im Entsorgungsnachweis überein oder ergeben sich Zweifel an der Zulässigkeit oder Eignung des Abfalls für die Verbrennung, ist die Eingangskontrolle des MHKW Pirmasens befugt, die Abfälle zurückzuweisen oder die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung der Abfälle zu ergreifen, bis über ihre Entsorgungsmöglichkeiten entschieden ist.

(3) Der Anlieferer kann aus den vorstehend beschriebenen Maßnahmen keine Ersatzansprüche geltend machen. Die zur Prüfung der Abfälle vom Anlieferer aufgewendete Zeit berechtigt ebenfalls nicht zu Forderungen gegenüber dem MHKW Pirmasens oder der zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

(4) Ist der Abfall zur Verbrennung im MHKW Pirmasens nicht geeignet, ist das MHKW berechtigt, die Abfälle für den Anlieferer kostenpflichtig anderweitig zu entsorgen.

8 Verhalten bei Störungen, besonderen Vorkommnissen und Unfällen

(1) Im Falle einer durch den Anlieferer erkennbaren Betriebsstörung ist der Entladevorgang unmittelbar zu unterbrechen und das Aufsichtspersonal auf die Störung hinzuweisen (Telefon Entladehalle).

(2) Die Fortführung des Entladevorgangs darf erst nach ausdrücklicher Freigabe durch das Aufsichtspersonal erfolgen.

(3) Bei Feststellung besonderer Vorkommnisse oder bei Unfällen ist das Aufsichtspersonal unverzüglich zu informieren. (Telefon Entladehalle).

9 Allgemeines zum Verhalten auf dem Betriebsgelände

(1) Auf dem Gelände des MHKW Pirmasens gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die angegebene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ist einzuhalten und die entsprechenden Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und Straßenmarkierungen sind zu beachten.

(2) Fehlen entsprechende Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und Straßenmarkierungen oder sind sie unleserlich oder verdeckt oder funktionsuntüchtig, so hat der Anlieferer die allgemeine Pflicht nach § 1 der Straßenverkehrsordnung zu wahren und sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(3) Das Abstellen von Containern ist nur auf dem Containerabstellplatz erlaubt.

(4) Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Entsprechend vorgeschriebene Schutzkleidung ist zu tragen.

(5) Können Fahrzeuge wegen eines Defektes nicht weiterfahren, haben die Anlieferer für die unverzügliche Entfernung des Fahrzeuges vom Betriebsgelände zu sorgen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Anlieferers abschleppen zu lassen, sofern Betriebsstörungen oder Verkehrsbehinderungen durch das defekte Fahrzeug verursacht werden.

(6) Das Sortieren und die Mitnahme von Abfällen anderer Anlieferer ist nicht gestattet.

(7) Den Anlieferern ist der Aufenthalt auf dem Gelände des MHKW Pirmasens nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist. Ansonsten ist Unbefugten das Betreten des Betriebsgeländes verboten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen das Fahrzeug aus Sicherheitsgründen nicht verlassen, § 4 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Eltern haften für ihre Kinder!

(8) Auf dem gesamten Betriebsgelände - mit Ausnahme in den von der Werkleitung ausgewiesenen Bereichen/Räumen - besteht Rauchverbot!

10 Eigentumsübergang

(1) Mit der Annahme der Abfälle durch die Eingangskontrolle des MHKW Pirmasens gehen diese in das Eigentum des MHKW Pirmasens über. Vom Eigentumsübergang sind Abfälle ausgeschlossen, die nach dieser Anlieferordnung für eine Verbrennung ungeeignet und/oder nicht zugelassen sind und zurückgewiesen werden.

(2) Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle ausgeschlossen, zu denen falsche Angaben gemacht wurden. Diese Abfälle verbleiben im Eigentum des Anlieferers oder des Abfallerzeugers und sind vom Anlieferer auf dessen Kosten wieder vom Betriebsgelände des MHKW Pirmasens zu entfernen.

11 Haftung

(1) Für Sach- und Personenschäden, die dem MHKW Pirmasens oder Dritten durch die unberechtigte Anlieferung und Verbrennung nicht zugelassener Abfälle entstehen, z.B. durch die beeinträchtigte Betriebssicherheit des Fahrzeugs in Folge Überladung, haftet der Anlieferer in voller Höhe. Ferner haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an den Einrichtungen des MHKW Pirmasens, die er durch regelwidriges Verhalten im Sinne dieser Anlieferordnung oder durch Vernachlässigung üblicher Sorgfaltspflichten im Zuge der Benutzung an den Einrichtungen des MHKW Pirmasens verursacht.

(2) Ansprüche gegen das MHKW Pirmasens wegen Schäden, die der Anlieferer bei der Benutzung der Einrichtungen der Entsorgungsanlage erleidet, sind ausgeschlossen, soweit das MHKW Pirmasens oder seine Bediensteten nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(3) Die Haftung des MHKW Pirmasens für Sach- und Personenschäden ist in jedem Fall auf die Deckungssummen der abgeschlossenen Versicherungen begrenzt.

(4) Eine Gewähr für die restlose Verbrennung der angelieferten Abfälle oder Stoffe wird nicht gegeben. Für einen möglichen Missbrauch der Abfälle vor oder nach etwaiger unvollständiger Verbrennung wird keine Haftung übernommen.

12 Entgelte

(1) Die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Annahme von Abfällen im MHKW Pirmasens regelt die jeweils gültige Satzung der für den Abfallerzeuger zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Sonstige Entgelte ergeben sich aus vertragsrechtlichen Regelungen des ZAS mit den Anlieferern.

13 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

(1) Die aktualisierte Anlieferordnung tritt zum 01.12.2019 in Kraft. Eine bestimmte Form der Bekanntmachung ist nicht vorgeschrieben.

(2) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Gerichtsstand ist Saarbrücken.

Die nachstehend aufgeführten Anlagen sind mitgeltende Dokumente und Bestandteile dieser Anlieferordnung. Die Anlagen, 2 und 3 sind beim MHKW Pirmasens, der EEW Energy from Waste Saarbrücken GmbH oder beim Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS) erhältlich.

Anlage 1: Öffnungszeiten (beigefügt)

Anlage 2: Positivkatalog zugelassener Abfälle

Anlage 3: Abfalldeklaration

Anlage 4: Sicherheitsanforderungen für Logistikunternehmen


M. Hölling
Techn. Leitung


F. Gard
Leiter Produktion